



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Kundendienstmonteur/-in im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk (IHB-Handwerk)

Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. Mai 2024 und des Beschlusses der Vollversammlung vom 19. Juni 2024 als zuständige Stelle nach §§ 42 f Absatz 1, 44, 91 Absatz 1 Nr. 4a, 106 Absatz 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, die folgende Rechtsvorschrift:

„Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Kundendienstmonteur/-in im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk (IHB- Handwerk)“

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

Durch die Prüfung zur/zum Kundendienstmonteur/-in im Installateur und Heizungsbauer-Handwerk ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungstätigkeiten an Sanitär, Heizung, Klima-technischen Systemen durchzuführen und darüber hinaus in der Lage ist, Kunden qualifiziert zu beraten und zu betreuen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung als Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik bestanden hat.
- (2) Ferner kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer einen dem Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik gleichgestellten Abschluss erworben hat und über eine mindestens 2-jährige ununterbrochene Berufspraxis in Tätigkeitsfeldern, die dem IHB-Handwerk entsprechen, verfügt.
- (3) Weiterhin kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Prüfungsanforderungen

Die Prüfung umfasst folgende Anforderungen:

1. Kenntnisse des Aufbaus der SHK-Anlagen sowie der Funktionsabläufe und Störquellen innerhalb der hydraulischen, mechanischen, feuerungstechnischen sowie mess-, steuer- und regelungstechnischen Anlagenkomponenten unter Beachtung der jeweiligen sicherheitstechnischen Ausrüstung
2. Kenntnisse aller sicherheitsrelevanten Normen und Vorschriften sowie der wichtigsten Verordnungen und Bestimmungen, die der Kundendienstmonteur kennen muss
3. Kenntnisse und Fertigkeiten zur Fehlereingrenzung und -lokalisierung an SHK-Anlagen sowie deren fach-, norm- und zeitgerechte Beseitigung

4. Kenntnisse und Fertigkeiten zur Teilinstallation, Inbetriebnahme und Wartung moderner SHK-Anlagen
5. Kenntnisse zur Anwendung regenerierbarer Energiequellen und über rationelle Energieverwendungstechniken
6. Durchführung und Beurteilung überschlägiger energetischer Wirtschaftlichkeitsberechnungen für SHK-Anlagen
7. Einweisung des Kunden in die Bedienung moderner SHK-Anlagen auf der Grundlage herstellerspezifischer Bedienungsanleitungen und einschlägiger Verordnungen
8. Kundenberatung innerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und aktuell gültigen Normen und Verordnungen sowie der technischen handwerklichen Entwicklung
9. Durchführung des im Rahmen des Kundendienstes notwendigen Schriftverkehrs.
10. Kenntnisse über die Bedienung berufsrelevanter Software.

§ 4

Inhalt, Gliederung und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in eine theoretische und eine praktische Prüfung.
- (2) Die theoretische Prüfung ist schriftlich durchzuführen. Hier soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse zur Durchführung von Wartungs- und Modernisierungsmaßnahmen besitzt, mögliche Störquellen und deren Ursachen erkennt und die systematische und zeitgerechte Störungsbehebung beschreiben kann. Zudem soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie kompetenter, qualifizierter und zuverlässiger Berater für alle Kunden in der SHK-Branche ist.
- (3) Die theoretische Prüfung gliedert sich in 4 Handlungsfelder:
 Handlungsfeld 1 „Anlagen- und Gerätetechnik“
 Handlungsfeld 2 „Elektro- und Regelungstechnik“
 Handlungsfeld 3 „erneuerbare Energien / Umweltschutz“
 Handlungsfeld 4 „Auftragsabwicklung und Kommunikation“
- (4) Die Handlungsfelder umfassen folgende Prüfungsinhalte:
Handlungsfeld 1 „Anlagen- und Gerätetechnik“
 - Verbrennungs-, Regelungs-, Klima- und Sanitärtechnik, Kenntnisse im Geräteaufbau und deren Funktionsweise
 - Fehlersuche und -behebung an Heizgeräten und deren Komponenten
 - Prüfung, Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme von versorgungstechnischen Anlagen (Dichtheits- und Funktionsprüfung von Rohrleitungen)
Handlungsfeld 2 „Elektro- und Regelungstechnik“
 - Lesen und Auswerten von Schaltschemata
 - Grundkenntnisse Elektrotechnik
Handlungsfeld 3 „erneuerbare Energien / Umweltschutz“
 - Erneuerbare Energien unter dem Aspekt des Umweltschutzes und Energieeinsparung
 - Unterscheiden und Berücksichtigen von nachhaltigen Systemen und deren Nutzungsmöglichkeiten:
 - o Nachhaltigkeit von Energie- und Wasserversorgungssystemen unterscheiden und berücksichtigen

- o ressourcenschonende Techniken zur Energie- und Wassernutzung unterscheiden und berücksichtigen
- o Geräte mit Kältekreislauf zur Nutzung von regenerativen Energiequellen für die Wärme- und Kälteversorgung unterscheiden

Handlungsfeld 4 „Auftragsabwicklung und Kommunikation“

- überschlägig anlagentechnische Wirtschaftlichkeitsberechnung und Anlagenbeurteilung sowie abgeleitete Schlussfolgerungen für notwendige, auch energetische Modernisierungsmaßnahmen,
- gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und Vorschriften,
- kundenorientierte Auftragsabwicklung und Kommunikation

- (5) Die theoretische Prüfung dauert insgesamt 300 Minuten. Für die einzelnen Handlungsfelder sind unter Berücksichtigung der Gewichtung der Prüfungsergebnisse folgenden Prüfungszeiten festgelegt:

Handlungsfeld 1 „Anlagen- und Gerätetechnik“ – 120 Minuten

Handlungsfeld 2 „Elektro- und Regelungstechnik“ – 90 Minuten

Handlungsfeld 3 „erneuerbare Energien / Umweltschutz“ – 45 min

Handlungsfeld 4 „Auftragsabwicklung und Kommunikation“ – 45 min

- (6) In der praktischen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erledigung anfallender Arbeiten bei der Wartung, Inspektion und Instandhaltung von SHK-technischen Anlagen besitzt und darüber schriftlich Nachweis führen kann.

- (7) Die praktische Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

Prüfungsbereich 1: Kundenauftrag

Prüfungsbereich 2: Arbeitsauftrag

- (8) Die Prüfungsbereiche umfassen folgende Prüfungsinhalte:

Prüfungsbereich 1: Kundenauftrag

Im Prüfungsbereich Kundenauftrag sind folgende Arbeitsaufgaben auszuführen: Arbeitsaufgabe 1: Inbetriebnahme und Installation von Geräten, Objekten und Armaturen, Fehlersuche und Fehlereingrenzung und -beseitigung, Leistungseinstellung (Leistungsparameter anpassen und einregulieren), Abgasmessung an einer feuerungstechnischen Anlage, Erstellung der notwendigen Dokumentationen, Einweisung und Übergabe der Anlage an den Kunden
Arbeitsaufgabe 2: Programmierung und Überprüfung von regelungstechnischen Anlagen Jede Arbeitsaufgabe kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen.

Während der Durchführung der Arbeitsaufgabe 1 ist mit der zu prüfenden Person hierüber ein situatives Fachgespräch zu führen.

Prüfungsbereich 2: Arbeitsauftrag

Im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag sollen Wartungs- und Inspektionsarbeiten an alternativen Wärmeerzeugern durchgeführt werden, davon an mindestens 1 regenerativen Wärmeerzeuger. Die Aufgabe im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen.

- (9) Die praktische Prüfung dauert insgesamt 300 Minuten.
Die Prüfungszeit im Prüfungsbereich Kundenauftrag beträgt je Arbeitsaufgabe 90 Minuten. Das hierin enthaltene situative Fachgespräch dauert 30 min und kann aus mehreren Teilen bestehen.
Die Prüfungszeit im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag beträgt 120 Minuten.

§ 5 **Bewerten der Prüfungsleistungen**

- (1) In der theoretischen Prüfung sind die Prüfungsleistungen in jedem der 4 Handlungsfelder einzeln zu bewerten.

Die Handlungsfelder sind wie folgt zu gewichten:

Handlungsfeld 1 „Anlagen- und Gerätetechnik“	40 %
Handlungsfeld 2 „Elektro- und Regelungstechnik“	30 %
Handlungsfeld 3 „erneuerbare Energien / Umweltschutz“	15 %
Handlungsfeld 4 „Auftragsabwicklung und Kommunikation“	15 %

- (2) In der praktischen Prüfung sind die Prüfungsleistungen in jedem der Prüfungsbereiche einzeln zu bewerten.

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Prüfungsbereich „Kundenauftrag“ 70 %
Im Prüfungsbereich Kundenauftrag sind die Prüfungsleistungen in jeder der beiden Arbeitsaufgaben einzeln zu bewerten. Die Arbeitsaufgaben werden jeweils mit 50 % gewichtet. Innerhalb der Arbeitsaufgabe 1 wird das Fachgespräch mit 25 % berücksichtigt. Aus den einzelnen Bewertungen der beiden Arbeitsaufgaben wird als zusammengefasste Bewertung der Prüfungsleistung im Prüfungsbereich Kundenauftrag das arithmetische Mittel berechnet.

Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“ 30 %

§ 6 **Bestehensregelungen**

Mindestvoraussetzung für das Bestehen ist eine ausreichende Leistung in der theoretischen und praktischen Prüfung. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. ein Handlungsfeld der theoretischen Prüfung mit "ungenügend"
2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung 2 Handlungsfelder mit „mangelhaft“
3. ein Prüfungsbereich der praktischen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

- (1) Treten in der praktischen Prüfung sicherheitsrelevante Fehler auf, ist die betroffene Arbeitsaufgabe bzw. der betroffene Prüfungsbereich mit „0“ Punkten zu bewerten. Sicherheitsrelevante Fehler sind Fehler, die das Leben und/oder die Gesundheit von Personen gefährden (könnten).
- (2) Wurden in der theoretischen Prüfung in max. 2 Handlungsfeldern mindestens 30 und weniger als 50 Prozentpunkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 7 **Prüfungszeugnis**

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage Teil A und B.

- (2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage Teil B sind die Bewertung mit Punkten und die Gesamtnoten als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben.

§ 8

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß Handwerksordnung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Mit dieser Regelung tritt die Verordnung vom 01.03.1994 mit der Änderung am 11.06.1997 zum/ zur „Kundendienstmonteur/ -in im SHK- Handwerk“ außer Kraft. Die „Besondere Rechtsvorschrift zum Kundendienstmonteur/-in im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk (IHB- Handwerk)“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Internetseite der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg (hwk-ff.de) in Kraft.

Anlage (zu § 7) Zeugnisinhalte

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1,
5. Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsordnung unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Verordnung,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Unterschrift der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. Benennung aller Handlungsfelder nach § 4 Absatz 3 sowie Prüfungsbereiche nach § 4 Absatz 7 und Bewertung mit Punkten,
2. Benennung der theoretischen Prüfung und die errechnete Gesamtpunktzahl sowie die Gesamtnote als Dezimalzahl und in Worten
3. Benennung der praktischen Prüfung und die errechnete Gesamtpunktzahl sowie die Gesamtnote als Dezimalzahl und in Worten

Ausfertigungsvermerk

Der vorstehende Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg vom 19. Juni 2024 wurde am 12. August 2024 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg genehmigt. Der Beschluss wurde ausgefertigt und wird öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt (Oder), 27. August 2024

Wolf-Harald Krüger
Präsident

Frank Ecker
Hauptgeschäftsführer